

**Entwurf Markenlizenzvertrag
(für eine eingetragene Marke gemäß § 4 Nr. 1 MarkenG)**

zwischen

Saale-Unstrut-Tourismus e.V.

Topfmarkt 6

06618 Naumburg

- im Folgenden Lizenzgeber genannt -

und

- im Folgenden Lizenznehmer genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Der Lizenzgeber ist Inhaber einer eingetragenen Marke gemäß § 4 Nr. 1 Markengesetz; er räumt dem Lizenznehmer das Recht und die Befugnis ein, die eingetragene Marke zu den nachfolgenden Bedingungen für seine gewerblichen Zwecke zu benutzen.

§ 1 Lizenzgegenstand und räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Lizenzgeber ist Inhaber der folgenden deutschen Bildmarke:

eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) am [•] unter der Register-Nr.: [•].

(2) Diese Marke ist eingetragen für folgende Waren- und Dienstleistungen

Klasse :

Klasse :

Klasse :

(3) Der Lizenzgeber benutzt die Vertragsmarke für die entsprechenden Waren- und Dienstleistungen.

(4) Die Lizenz ist beschränkt auf das Verbandsgebiet des Lizenzgebers. Eine Verwendung der Vertragsmarke außerhalb dieses Lizenzgebietes ist dem Lizenznehmer dem Grunde nach nicht gestattet. Vom Lizenzgeber zu gestattende Einzelausnahmen sind möglich.

ENTWURF

§ 2 Lizenzeinräumung

(1) Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer die einfache Lizenz, die Vertragsmarke zu benutzen. Der Lizenzgeber wird durch die Lizenzerteilung an der Benutzung der Vertragsmarke für die unter § 1 Abs. 2 dieses Vertrages aufgeführten Waren- und Dienstleistungen nicht beschränkt.

(2) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Vertragsmarke auf den Produkten und deren Verpackungen anzubringen, die so gekennzeichneten Produkte in den Verkehr zu bringen und unter Verwendung der Vertragsmarke für sie zu werben.

(3) Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die Vertragsmarke für andere als die unter § 1 Abs. 2 dieses Vertrages ausgewiesenen Waren- und Dienstleistungen zu verwenden.

(4) Waren und Dienstleistungen, die mit der Vertragsmarke versehen werden sollen, dürfen erst nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Lizenzgebers hergestellt und vertrieben werden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich insoweit, dem Lizenzgeber vorab entsprechende kostenlose Muster sämtlicher Waren und Dienstleistungen zu übermitteln. Für den Fall eines durch den Lizenzgeber festgestellten Verstoßes gegen diese Verpflichtung hat der Lizenznehmer eine sofort fällig Vertragsstrafe von 250,00 € pro Verstoß zu zahlen.

(5) Die Lizenz ist nicht übertragbar und berechtigt den Lizenznehmer nicht, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen.

§ 3 Lizenzgebühren

(1) Die Nutzung der Vertragsmarke ist untrennbar mit der Teilnahme am Netzwerk „Handgemacht Saale.Unstrut“ verbunden. Es gelten die dortigen Regelungen zur Antrags- bzw. Jahresgebühr.

(2) Eine gesonderte Lizenzgebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Lizenzausübung/Obliegenheiten des Lizenznehmers

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Vertragsmarke in jedem Einzelfall exakt und ausschließlich in der eingetragenen Form zu benutzen. Auch die geringste Divergenz erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers. Im Falle eines Verstoßes gilt § 2 Abs. 4 Satz 3 dieses Vertrags entsprechend.

(2) Zum Zwecke der Werterhaltung der Vertragsmarke ist neben dem Lizenzgeber auch der Lizenznehmer verpflichtet, die Vertragsmarke nur für Waren und Dienstleistungen zu verwenden, die den vom Lizenzgeber gesondert mitgeteilten Qualitätsstandard erfüllen. Verstöße des Lizenznehmers gegen die Qualitätsanforderungen berechtigen den Lizenzgeber dazu, festgestellte Qualitätsmängel unter angemessener Fristsetzung abzumahnern und bei fruchtlosem Fristablauf den Lizenzvertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 5 Produkthaftung

(1) Der Lizenznehmer trägt das Herstellungsrisiko.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber im Innenverhältnis von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Herstellung, insbesondere aus Produkthaftung, freizustellen.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Lizenzgeber versichert, Inhaber der unter § 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Vertragsmarke zu sein. Er versichert ferner, dass ihm der Eintragung oder Benutzung der Vertragsmarke entgegenstehende Rechte Dritter nicht bekannt sind.

(2) Der Lizenzgeber übernimmt jedoch keine Gewähr für die Rechtsbeständigkeit, Nichtangreifbarkeit, Verwertbarkeit oder Marktgängigkeit der registrierten Marke.

§ 7 Verteidigung der Vertragsmarke/ Abwehr gegen Dritte

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, unabhängig von der anderen Vertragspartei das Marktgeschehen zu beobachten und die Verwendung von - mit der Vertragsmarke - verwechselbaren Marken im räumlichen Geltungsbereich der Lizenz zu überwachen.

(2) Die Vertragsparteien haben sich gegenseitig von allen im räumlichen Geltungsbereich der Lizenz verwendeten - mit der Vertragsmarke - verwechselbaren Marken sowie sämtlichen Verletzungen der Vertragsmarke umgehend zu unterrichten.

(3) Die Vertragsparteien werden gemeinsam entscheiden, welche außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Maßnahmen gegen festgestellte Verletzungen oder Anmeldungen bzw. Eintragungen verwechselbarer Marken einzuleiten sind. Die entstehenden Kosten für ein außergerichtliches bzw. gerichtliches Vorgehen tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte. Die Hälfte des Lizenznehmers wiederum ist unter der Gesamtzahl der Lizenznehmer aufzuteilen.

(4) Die vorstehenden Absätze 1- 3 gelten im Falle von Angriffen Dritter gegen die Vertragsmarke entsprechend.

ENTWURF

§ 8 Fortbestand der Vertragsmarke

Der Lizenzgeber ist verpflichtet, die Vertragsmarke während der Dauer dieses Vertrages auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten und etwaige Schutzfristverlängerungen rechtzeitig zu veranlassen.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Lizenzvertrag gilt ab [•] und ist untrennbar mit der Teilnahme im Netzwerk „Handgemacht Saale.Unstrut“ verbunden. Es gelten die Vertragslaufzeiten bzw. Kündigungsbestimmungen der Netzwerkteilnahme.

(2) Ungeachtet dessen endet der vorliegende Vertrag mit einer rechtskräftigen Löschung der Vertragsmarke, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf.

§ 10 Vertragsbeendigung/Auslaufristen/Rückübertragung

(1) Mit Vertragsende entfällt das Recht des Lizenznehmers auf Benutzung der Vertragsmarke. Auslaufristen bestehen nicht. Für Aufträge, die bei Vertragsbeendigung nachweisbar bereits erteilt waren, sowie für Waren und Dienstleistungen, die bei Vertragsbeendigung nachweisbar schon hergestellt und gekennzeichnet waren, gilt eine Auslaufrist von [•] Monaten.

(2) Sofern der Lizenznehmer durch die Benutzung der Vertragsmarke im Geschäftsverkehr eigene Markenrechte erworben hat, ist er bei Vertragsbeendigung verpflichtet, die insoweit erworbenen Markenrechte an den Lizenzgeber zu übertragen.

§ 11 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Lizenzgebers.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie müssen als solche bezeichnet werden. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformabrede. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine andere angemessene Regelung ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Klausel in

wirksamer Weise verwirklicht und dem am ehesten entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den Gesichtspunkt bei Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.

(Ort, Datum):

(Ort, Datum)

Lizenzgeber

Lizenznehmer

ENTWURF